

Richtlinie für die Gewährung von „Sonderurlaub“ an der Medizinischen Universität Innsbruck

Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter durch wichtige, ihre/seine Person betreffende Gründe an der Leistung der Dienste verhindert, hat sie/er die Universität möglichst schon vor dem Eintritt der Verhinderung, jedenfalls aber unverzüglich nach deren Eintritt, davon zu verständigen. Für die **angezeigte und (nachträglich) nachgewiesene Dienstverhinderung**¹ hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts. Alle im Vorhinein bekannten Umstände, die die Gewährung eines Sonderurlaubs ermöglichen, sind ab Kenntnis bekanntzugeben.

Die Freistellung kann **nur im zeitlichen Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis** konsumiert werden und kann daher nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und damit unabhängig von der Dienstverhinderung beansprucht werden!

Im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise an der Medizinischen Universität Innsbruck wird für die folgenden Anlassfälle als Regel ein Sonderurlaub wie folgt gewährt:

a. Eigene Verehelichung/Verpartnerung	3 Tage
b. Geburt eigener Kinder	3 Tage
c. Eheschließung/Verpartnerung naher Angehöriger²	1 Tag
d. Lebensgefährliche Erkrankung oder Unfall des Ehepartners/eingetragenen Partners/Lebensgefährten, eines (Wahl- und Pflege-)Kindes oder eines Elternteiles, dies unbeschadet des Anspruchs auf Pflegefreistellung	3 Tage
e. Ableben des Ehepartners/eingetragenen Partners/Lebensgefährten, eines (Wahl- und Pflege-)Kindes, eines Elternteiles oder anderer naher Angehöriger ² , letzterer wenn diese im gemeinsamen Haushalt gelebt haben (zB im gemeinsamen Haushalt ³ lebende Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern, Stiefeltern, Tante, Onkel)	3 Tage
f. Teilnahme an der Bestattung ⁴ naher Angehöriger , die nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, sofern sie nicht bereits von lit e erfasst sind	1 Tag
g. Wohnungswechsel ³	2 Tage
h. Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung	5 Tage
i. Facharztprüfung	2 Tage
j. Silberne Hochzeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, silberne oder goldenen Hochzeit der Eltern	1 Tag

¹ Bitte beachten Sie, dass unrichtige Angaben dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können!

² Als nahe Angehörige gelten Personen, die mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter in **gerader Linie** verwandt sind (zB Eltern, Kinder etc.), **Geschwister, Stiefkinder** sowie **andere Angehörige, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben**.

³ Als Nachweis hierfür dient die Meldebestätigung.

⁴ Für den Fall der Bestattung werden gegebenenfalls zusätzlich Schwiegereltern und Stiefeltern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, als nahe Angehörige anerkannt.